

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Gewisse Nebenblätter: Landtagsschlag, Sonderhefte, Belehrungsblätter der Verwaltung der R. S. Staatschulden und der R. S. Land- und Handelskulturrentenbank-Verwaltung, Übericht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Ausflüsse bei den Sparten, Grundlegende Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Verlausliste von Holzplanten auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Befragt mit der verantwortlichen Zeitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 263.

Montag, 11. November

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierstellig. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1-spaltige Grundseite oder deren Raum im Ankündigungssteile 20 Pf., die 2-spaltige Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstich (Eingeschlossen) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Bei dem Lordmayor-Bankett in London hielten die Minister Asquith, Churchill und Seely politisch bedeutsame Reden.

Die belgische Regierung hat die Errichtung eines handels- und Marineministeriums beschlossen.

Ein Teil der türkischen Okharmee steht noch immer bei Tschirku, wo neue blutige Kämpfe mit den Bulgaren stattgefunden haben.

Adrianopol hält sich bisher noch, doch soll die Kapitulation nach einem Wiener Bericht unmittelbar bevorstehen. Nach türkischen Meldungen haben die Türken mehrere für sie erfolgreiche Anfälle unternommen.

Der Präsident der bulgarischen Sobranie hatte gestern in Budapest eine Besprechung mit Graf Berchtold und dem deutschen Botschafter v. Tschirschky und Bögendorff.

Auf der sibirischen Eisenbahn bei Tomsk ist ein Zug mit Arbeitern für die Amurbahn entgleist, wobei 3 Mann getötet und 26 verwundet wurden.

Amtlicher Teil.

Ministerium des Königlichen Hauses.

Se. Majestät der König haben dem Kaufmann Gustav Paul Theodor Hans Breusing, Inhaber der unter der Firma Bernhard Zuckowski in Dresden bestehenden Tabak- und Zigarren-Handlung, das Präsidat „Hoflieferant Seiner Majestät des Königs“ Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Postboten Friedrich Richard Dertel in Wehlen für die von ihm am 11. Juli mit Mut und Entschlossenheit und unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung eines Knaben aus der Gefahr, in der Elbe bei Wehlen zu ertrinken, die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Bezeichnung zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen.

Verordnung, die Führung der Titel „Förster“ und „Reviersförster“ im Privatsforstdienste betr.

vom 30. Oktober 1912.

Den im Privatsforstdienste beschäftigten Beamten darf von ihrer Dienstherrenschaft der Titel „Förster“ nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß sie

1. eine dreijährige praktische Lehrzeit oder eine zweijährige Lehrzeit und einen einjährigen erfolgreichen Besuch einer Förstlehringschule nachweisen,
2. nach weiterer fünfjähriger forstlicher Praxis vor der Kommission des Vereins für Privatsforstbeamte Deutschlands die Försterprüfung bestanden haben,
3. das vierundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben und
4. bereits den Dienst eines Försters versehen.

Die Lehrzeit hat mindestens bei einem nach diesen Anforderungen vorgebildeten Beamten, der zur Führung des Titels „Reviersförster“ berechtigt ist, zu erfolgen.

Der Försterprüfung hat, soweit es sich um im sächsischen Privatsforstdienste stehende Prüflinge handelt, ein vom Ministerium des Innern zu bestellender Kommissar beizuwöhnen.

Der Titel „Reviersförster“ ist nur einem Beamten mit der Vorbildung wie unter Absatz 1 zu verleihen, so bald er ein eingerichtetes Revier nicht unter 300 ha Größe selbstständig verwaltet und ihm wenigstens ein Beamter untersteht ist.

Personen ohne forstliche Vorbildung sind auch bei etwaiger selbstständiger Forsttätigkeit nur als „Waldwärter“ zu bezeichnen.

Dresden, am 30. Oktober 1912. 7809

Ministerium des Innern.

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Ausländ. und öffentlichen Unterrichts. Erledigt: Die 2. ständige Lehrstelle zu Seifersdorf. Rößl: Die obere Schulbehörde 1500 M. Grundgehalt, 75 M. für Sommerkuren und 75 M. anteil. Honorar für Fortbildungsschulunterricht. Außerdem ein Wohnungsgeld von 250 M. an verheiratete und von 150 M. an unverheiratete Lehrer. Der Chef der Lehrers könnte auch der Radelarbeitsunterricht übertragen werden. Besuche mit allen erforderlichen Beilagen sind bis zum 25. November a. c. bei dem kgl. Bezirkschulinspektor zu Dippoldiswalde einzureichen.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Interatenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 11. November. Se. Majestät der König trifft heute abend 10 Uhr 22 Min. von Sibyllenort zurückkehrend, hier wieder ein.

Allerhöchsteselbe wird sich mit Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg morgen abend 10 Uhr 45 Min. ab Hauptbahnhof über Salzburg, Villach zu einem Jagdaufenthalt nach Tarvis begeben. Die Rückkehr von dort erfolgt voraussichtlich am 1. Dezember. In der Allerhöchsten Begleitung werden sich befinden: Kammerjäger Generalleutnant v. Criegern, Eggenburg, Leibarzt Generalarzt Dr. Selle und Flügeladjutant Major v. Schmalz.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Es fällt auf, daß nur wenige Gemeinden von den Erleichterungen Gebrauch machen, die mit den von der Regierung beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Fleischsteuerung verbunden sind. In der Annahme, daß die hierauf bezüglichen Mitteilungen in den Nummern 229, 235 und 243 des Dresdner Journals nicht allenthalben bekannt geworden sind, erscheint deren nochmalige Veröffentlichung an dieser Stelle angezeigt.

I.

Unterm 30. September dieses Jahres hat das Ministerium des Innern beschlossen, gegen die herrschende Fleischsteuerung vorübergehend folgende Erleichterungen der Vieh- und Fleischseinfuhr aus dem Auslande unbeschadet der sonst bestehenden Einfuhrverbote zugelassen:

1. Für große Städte, die als Märkte für die Vieh- und Fleischpreise in Sachsen möglicherweise sind, wird die Einfuhr von frischem Rind- und Schweinefleisch aus dem europäischen Ausland, aus Serbien, Rumänien und Bulgarien zugelassen werden, wenn das Fleisch zu einem unter behördlicher Mitwirkung festgesetzten, möglichst niedrigen Preise an die Verbraucher verlaufen wird. Die Förderung des Fleisches bis zum Bestimmungsorte muß in plombierten Wagen erfolgen.

Anträge der Städte auf Zulassung von Fleisch aus den genannten Staaten sind beim Ministerium des Innern unter Angabe der ungefähren Menge, der Zeit der Einfuhr und des Einfuhrweges anzubringen.

2. Unter den gleichen Bedingungen wird auch nach wie vor die Einfuhr frischen Rindfleisches aus Belgien zugelassen werden.

Die unter 3 der Verordnung erwähnte Einfuhr von Rindern aus den Niederlanden kommt für Sachsen nicht in Frage, nachdem der Reichsländer erklärt hat, daß diese Einfuhr nur nach den größeren Städten des Westens zugelassen werden könne.

II.

Das Finanzministerium hat auf dem Gebiete der Eisenbahn tarife zur Bekämpfung der Fleischsteuerung im Anschluß an das Vorgehen der preußischen Staatsbahnenverwaltung für den sächsischen Bahnbereich folgende Maßnahmen in Aussicht genommen:

1. Der mit Ende dieses Jahres ablaufende Aufnahmetarif für frisches Fleisch, der gegenüber den normalen Tarifjahren wesentliche Verbilligungen enthält, wird auf ein weiteres Jahr verlängert und vom 10. Oktober 1912 ab für Wagenladungen noch weiter verbilligt. Von den so ermäßigten Tarifjahren wird vom selben Tage ab außerdem ein weiterer Frachtenabfall von 20 Proz. gewährt:

a) den Gemeindebehörden und gemeinnützigen Organisationen, welche die Sendungen in Ausübung gemeinnütziger Tätigkeit an Verbraucher oder an Fleischer zwangsweise Verkaufs zu unter behördlicher Mitwirkung festgesetzten Preisen abgeben,

b) den gewerblichen Unternehmen, welche die Sendungen zu oder unter den Selbstkosten an eigene Angestellte oder zwangsweise Verkaufs an eigene Angestellte zu unter behördlicher Mitwirkung festgesetzten Preisen an Fleischer abgeben.

Diese Ermäßigungen gelten auch für das zur Einfuhr zugelassene gefrorene Fleisch.

2. Unter den gleichen Bedingungen wird für die Zeit vom 10. Oktober 1912 bis zum 31. Dezember 1913 für Schlachtvieh in Wagenladungen ein Frachtenabfall von 30 Proz. gewährt.

3. Die Vergünstigungen, die zugunsten von Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen sowie von gewerblichen Unternehmen beim Bezug von frischen Fleischen etc. bestehen (Frachtenabfall von 20 Proz.), bleiben auch für das Jahr 1913 in Kraft.

4. Die Tarife für Futtergerste und Futtermais werden für die Zeit vom 10. Oktober 1912 bis 31. Dezember 1913 unter der Bedingung, daß die Frachtermäßigung dem Viehhalter zugute kommt, auf den Spezialtarif III zurückgeführt, was eine Frachtermäßigung um fast die Hälfte bedeutet.

Die einzelnen Tarife sind im Verlehranzeiger der Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen abgedruckt. Der Verlehranzeiger kann bei der Station des nächsten Bahnhofes eingesehen werden.

III.

Unterm 10. Oktober dieses Jahres hat der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes zugestimmt, das den Bundesrat ermächtigt, für die Zeit bis zum 31. März 1914 mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 ab an Gemeinden, die frisches, auch gefrorenes Fleisch von Vieh aus dem Auslande für eigene Rechnung einführen und unter Einhaltung der vom Bundesrat vorzuschreibenden Bedingungen zu angemessenen Preisen an die Verbraucher gelangen lassen, den nach Nr. 103 des Zolltariffs erhobenen Eingangszoll bis auf einen Betrag zu erstatten, der sich ergibt, wenn anstatt der Zollsätze von 35 oder 27 M. der Zollzoll von 18 M. für den Doppelzettner zugrunde gelegt wird.

Gleichzeitig hat der Bundesrat einstweilen sein Einverständnis mit den Bedingungen erklärt, unter denen die Vergünstigung erteilt wird. Das Fleisch muß von der Gemeinde für eigene Rechnung aus dem Auslande bezogen und ohne jeden Gewinn für die Gemeindelasse entweder an die Verbraucher selbst oder unter der Bedingung des unmittelbaren Verkaufs an die Verbraucher zu bestimmten Höchstpreisen an Fleischverkäufer abgegeben werden. Die Gemeindebehörde setzt die von den Verbrauchern zu zahlenden Preise und die den Weiterverkäufern vorzuliegenden Höchstpreise fest und macht die Preise und die Verkaufsstellen öffentlich bekannt. In den Verkaufsstellen müssen die Preise durch Anschlag in deutlicher Schrift zur Kenntnis der Käufer gebracht werden. Die Absicht, von der Zollleichterung Gebrauch zu machen, hat die Gemeinde der für sie zuständigen Zolldirektion behörde unter Vorlegung einer Erklärung über die Festlegung der Verkaufspreise mitzuteilen. Die Zollträge können der Gemeinde für drei Monate ohne Bestellung einer Sicherheit gestundet werden. Die Anträge auf Gestattung der Zollträge sind monatlich an das für die Gemeinde zuständige Hauptamt unter Beifügung der Belege zu richten. Die Einzelheiten des Standungs- und Gestattungsverfahrens werden von den obersten Landesfinanzbehörden geregelt.

IV.

Mit Beschuß vom 30. September dieses Jahres hat das Finanzministerium die Generaldirektion ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 ab für dasjenige Fleisch, das Gemeinden aus dem Auslande für eigene Rechnung einführen und für das ihnen im Falle der Annahme des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend vorübergehende Zollleichterung bei der Fleischseinfuhr, ein Teil des Eingangszolls erlaubt wird, die Übergangabgabe oder Verbrauchsabgabe zur Hälfte zu erlassen oder zu erstatten. Auch ist das Finanzministerium damit einverstanden, wenn den beteiligten Gemeinden gegebenenfalls die Hälfte der Abgabe bis auf weiteres gestundet wird.

Deutsches Reich.

Vom Kaiserlichen Hofe.

Neues Palais 6. Potsdam, 10. November. Zur heutigen Frühstückstafel waren die Prinzen Eduard